



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2001-06/0968 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.11.2004	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
07.12.2004	Kreisausschuss			
20.12.2004	Kreistag			

Bezeichnung:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2000

Sachverhalt:

I. Gebührenanpassung

Die Kostenentwicklung in der Abfallwirtschaft macht eine Erhöhung der Gebühren erforderlich. Die Ursachen liegen vorrangig an einer Entgeltanpassung für die thermische Verwertung aufgrund der Preisgleitklausel bereits ab 2004 (+ 554.700 € pro Jahr), einem erwarteten Behälterrückgang durch die Schließung der Kaserne Seedorf (insgesamt 800 Haushalte; pro Jahr – 120.000 €) und dem anhaltenden Trend zu einem geringeren Behältervolumen (– 100.000 €).

Darüber hinaus werden ab 2006 die Erträge aus Deponierungseinnahmen entfallen und die Aufwendungen für die Entsorgung von Sperrabfall (+ 137.000 €) den Wirtschaftsplan belasten.

Bei Beibehaltung der derzeitigen Gebühren sind neben dem Defizit 2004 von ca. 122.500 € weitere Defizite in Höhe von ca. 211.500 € (2005) und 638.200 € (2006) zu erwarten.

Zum Abbau der fehlenden Mittel wurden folgende Modelle Gebührekalkulationen erstellt:

1. getrennte Gebührekalkulationen für die Jahre 2005 und 2006

Um die genannten Defizite ausgleichen zu können, wären Gebührenerhöhungen von ca. 3,8 % zum 01.01.2005 und weitere ca. 3,6 % zum 01.01.2006 erforderlich.

2. Gebührekalkulation für die Jahre 2005 und 2006 mit einmaliger Gebührenerhöhung zum 01.01.2005

Zum Ausgleich der genannten Defizite 2004 – 2006 wäre eine einmalige Gebührenerhöhung zum 01.01.2005 von durchschnittlich ca. 5,6% erforderlich.

Dem Modell 2 mit einmaliger Gebührenerhöhung um durchschnittlich 5,6 % zum 01.01.2005 wird der Vorrang eingeräumt.

Im Einzelnen wird vorgeschlagen:

1. Erhöhung der Behältergebühren um durchschnittlich ca. 5,6 %.
(Beispielhaft erhöhen sich die Gebühren für einen 50-l Abfallbehälter um 4,32 € jährlich und für einen 120-l Abfallbehälter um 10,08 € jährlich.)
2. Die Abfallarten, die ab Juni 2005 nicht mehr auf der Deponie abgelagert werden dürfen, werden mit einem einheitlichen Gebührensatz von 157,30 €/t bemessen. Die Annahmegebühren erhöhen sich im Wesentlichen um ca. 5,6 %.
3. Anhebung der Beistellsackentgelte um ca. 6,12 %. Es wird ab 2005 eine Preisregelung vorgeschlagen, die dem Handel einen festen Gewinn je Beistellsack von 0,50 € garantiert. Für 2005 bedeutet ist, dass die Gewinnmarge sich von ca. 9 % auf ca. 17 % erhöht. Für den Bürger bedeutet diese Änderung eine Gebührensteigerung um ca. 14,3 %.

II. Änderung des Satzungstextes

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- § 3 Abs. 1 Buchstabe A) erhält folgende Fassung:
– Text wie Änderungssatzung –
- § 3 Abs. 1 Buchstabe B) erhält folgende Fassung:
– Text wie Änderungssatzung –
- § 3 Abs. 1 Buchstabe C)
 - Buchstabe c) wird wie folgt neu aufgenommen:
c) Für Abfallsäcke (Beistellsäcke) gem. § 15 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung ist eine Gebühr von 4,00 € zu entrichten.

Begründung: Zur Vervollständigung der Abfallgebührensatzung werden die Gebühren für Beistellsäcke aufgenommen.

Der Entwurf der 3. Änderungssatzung ist als Anlage beigelegt.

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

Die im Entwurf vorliegende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Dr. Fitschen

Entwurf der 3. Änderungssatzung